



## **Geschäftsordnung der Kommission für Nachhaltigkeit**

**gestützt auf § 32 Abs. 4 Ziff. 7 Universitätsgesetz (UniG) vom 15. März 1998 i.V.m. § 59 Abs. 2 Ziff. 7 und § 71 Universitätsordnung (UniO) vom 4. Dezember 1998**

(vom 24. Mai 2016)

*Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:*

### **1 Grundlagen**

#### **§ 1. Zweck**

<sup>1</sup>Die Kommission für Nachhaltigkeit ist eine Kommission der Erweiterten Universitätsleitung.

<sup>2</sup>Die Kommission für Nachhaltigkeit (nachstehend: Kommission) unterstützt die Delegierte oder den Delegierten für Nachhaltigkeit bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgabe, namentlich der Sensibilisierung und Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen an der Universität Zürich in Lehre, Forschung und operativem Betrieb.

#### **§ 2. Aufgaben und Zusammenarbeit**

<sup>1</sup>Die Kommission nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Kommunikation der Erwartungen aus den vertretenen Fakultäten, Vereinigungen und Abteilungen der zentralen Dienste an die Arbeit der oder des Delegierten für Nachhaltigkeit,
- b) Kommunikation von Vorschlägen der vertretenen Fakultäten, Vereinigungen und Abteilungen der zentralen Dienste für weitere nachhaltigkeitsbezogene Massnahmen an die Delegierte oder den Delegierten für Nachhaltigkeit,
- c) Information der vertretenen Fakultäten, Vereinigungen und Abteilungen der zentralen Dienste über nachhaltigkeitsrelevante Aktivitäten der oder des Delegierten für Nachhaltigkeit, der anderen Fakultäten, Vereinigungen und Abteilungen der zentralen Dienste,
- d) Erarbeitung von Empfehlungen zur stärkeren Verankerung von Nachhaltigkeit in Lehre, Forschung und operativem Betrieb der Universität Zürich, sowie die Förderung der Nachhaltigkeit in der Region,
- e) Unterstützung der oder des Delegierten für Nachhaltigkeit bei der Beratung universitärer Stellen zu Fragen der Nachhaltigkeit,
- f) Berichterstattung an die Universitätsleitung über die Arbeit der Kommission und Information zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung über realisierte Projekte und Vorhaben.

<sup>2</sup>Die Kommission kann bei Bedarf eigene, projektspezifische Arbeitsgruppen bilden.

## **2 Organisation**

### **§ 3. Mitglieder**

<sup>1</sup>Die Fakultäten entsenden je bis zu zwei Professorinnen oder Professoren als Vertreterinnen oder Vertreter in die Kommission. Die Stände und das administrativ-technische Personal entsenden bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Kommission. Die Universitätsleitung entsendet bis zu drei Personen aus den Zentralen Diensten in die Kommission für Nachhaltigkeit. Die Kommission kann weitere Mitglieder aufnehmen. Die Vorgeschlagenen sollen Kenntnisse im Bereich der Nachhaltigkeit haben.

<sup>2</sup>Die oder der Delegierte für Nachhaltigkeit ist ex officio Mitglied der Kommission.

<sup>3</sup>Die Mitarbeitenden der oder des Delegierten für Nachhaltigkeit (im Folgenden „das Nachhaltigkeitsteam“) nehmen beratend an den Sitzungen teil.

### **§ 4. Amtszeit**

<sup>1</sup>Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine mehrmalige Amtszeit ist möglich.

<sup>2</sup>Die oder der Delegierte für Nachhaltigkeit ist für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit Mitglied der Kommission.

### **§ 5. Vorsitz**

<sup>1</sup>Die oder der Delegierte für Nachhaltigkeit ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission.

<sup>2</sup>Die Kommission wählt eine Vertreterin oder einen Vertreter der oder des Vorsitzenden.

### **§ 6. Aufgabe der oder des Vorsitzenden**

<sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende organisiert und leitet die Kommissionssitzungen. Auf Beschluss der Kommission oder im Auftrag der Erweiterten Universitätsleitung kann sie oder er weitere Aufgaben übernehmen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Kommission nach aussen. Sie oder er ist verantwortlich für die Erstellung von Berichten über die Arbeit der Kommission zuhanden der Universitätsleitung und Bereitstellung der Informationen an die Erweiterte Universitätsleitung.

<sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Einladung von Gästen zu einzelnen Sitzungen oder einzelnen Traktanden. Kommissionsmitglieder können die Einladung von Gästen vorschlagen.

<sup>3</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird in diesen Aufgaben durch die Geschäftsstelle der Kommission unterstützt.

## **§ 7. Geschäftsstelle der Kommission**

<sup>1</sup>Die Geschäftsstelle konstituiert sich aus dem Nachhaltigkeitsteam. Sie besteht aus mindestens einem Mitglied des Nachhaltigkeitsteams. Der oder die Delegierte für Nachhaltigkeit bestimmt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

<sup>2</sup>Die Geschäftsstelle nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für die Kommission,
- b) Umsetzung der Beschlüsse der Kommission, wo notwendig gemeinsam mit den Kommissionsmitgliedern,
- c) Koordination der universitätsinternen und –externen Kommunikation in Absprache mit der Abteilung Kommunikation der UZH.

## **§ 8. Anträge**

<sup>1</sup>Jede und jeder Angehörige der UZH kann sich mit Vorschlägen zur Stärkung der Nachhaltigkeit an der UZH an ihre oder seine Vertreterin oder ihren oder seinen Vertreter in der Kommission wenden.

<sup>2</sup>Die Mitglieder können diese und eigene Vorschläge via Geschäftsstelle als formelle Anträge mit Erwägungen an die Kommission stellen.

# **3 Sitzungen und Beschlussfassungen**

## **§ 9. Sitzungen**

<sup>1</sup>In der Regel tagt die Kommission drei Mal jährlich.

<sup>2</sup>Ausserordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn die Universitätsleitung oder die Erweiterte Universitätsleitung, die oder der Vorsitzende oder die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

<sup>3</sup>Spezifische Arbeitsgruppen gemäss § 2 Abs. 2 können sich jederzeit unabhängig von der Kommission treffen. An jeder Kommissionssitzung berichten sie über den Stand ihrer Arbeit.

## **§ 10. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen**

<sup>1</sup>Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird das Quorum nicht erreicht, so wird zu einer neuen Sitzung eingeladen, an welcher mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein muss.

<sup>2</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende kann die Beschlussfassung ausnahmsweise auf dem Zirkularweg anordnen, nachdem die Zustimmung aller Stimmberechtigten hierfür eingeholt wurde.

### **§ 11. Protokoll**

<sup>1</sup>Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Voten von erheblicher Bedeutung können schriftlich festgehalten werden.

<sup>2</sup>Die Kommission informiert über Themen von einem breiteren öffentlichen Interesse auf ihrer Website.

## **4 Schlussbestimmungen**

### **§ 12. Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt am 24. Mai 2016 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:

Prof. Dr. Michael Hengartner